

Museumsverein " Klosterkirche auf dem Münzenberg "

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein " Museumsverein Klosterkirche auf dem Münzenberge " - kurz Museumsverein KADMÜ "-soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen dem Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Quedlinburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Erforschung und Bewahrung der geschichtlichen Entwicklung des Münzenberges.
2. Sanierung, Erhalt und Pflege der ottonischen Klosteranlage St. Marien.
3. Öffentliche museale Nutzung der Klosterruine.
4. Das älteste ottonische Bauwerk in Quedlinburg für Besucher erlebbar zu machen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke "des zweiten Teils der Abgabenordnung (§§51 – 68 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse und sonstige Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Es wird keine Person durch Verwaltungsmaßnahmen, die den Zwecken des Vereins zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Vermögen wird nicht gebildet.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Museumsverein kann erworben werden von
 - a. natürlichen,
 - b. juristischen Personen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.
3. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
3. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Beitrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluß.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

3. Mitglieder, die den Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder den Beschlüssen des Museumsvereins trotz Abmahnung zuwiderhandeln, oder wenn sie dem Ansehen des Museumsvereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Für den Fall der Berufung gegen den Ausschluß ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Bei Beendigung oder Ruhen der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Museumsvereins, die sich im Besitz des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 7

Organe

1. Die Organe des Museumsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

2. Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern / Teilnehmerinnen, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Museumsvereines an.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
- die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Jahresberichtes
- die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- die Beschlußfassung über die Höhe des Jahresbeitrages

- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - die Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Beschlußfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 x jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel). Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Museumsvereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen, im übrigen gelten Abs. 2. bis 3. entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Museumsvereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der nunmehr die meisten Stimmen erhält.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

§ 9

Vorstand

1. Den Vorstand bilden
- der Vorsitzende, die Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende
 - die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
 - die Schriftführerin/der Schriftführer

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.

3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als gelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt werden. Er/sie handelt dann im Auftrag des Vorstandes und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter i.S.d.§ 30 BGB. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

4. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 10

Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefaßten Beschlüsse, er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.

2. Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 1.März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

3. Nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Museumsvereins im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 50.000 Euro oder wurden im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres mehr als 2 hauptamtliche Mitarbeiter oder eine diesem zeitlichen Umfang entsprechende Zahl von Teilzeit - Mitarbeitern beschäftigt, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich zur Kassenprüfung die Prüfung der Jahresrechnung durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer erfolgen.

4. Die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Auflösung des Museumsvereins, Vermögensfall

1. Die Auflösung des Museumsvereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht Abweichendes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Bei Auflösung des Museumsvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Museumsvereins an die Stadt Quedlinburg, die es ausschließlich für andere museale Aufgaben einsetzen darf.

Die Beschlüsse, über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Quedlinburg, den 5. November 2003

Die Gründungsmitglieder: